

Ermöglichung der Fremdfinanzierung von Investitionsvorhaben

Die verschiedenen Investitionserfordernisse der Energiewende, aber auch der Mobilitätswende sind für die oftmals in kommunaler Eigentümerschaft befindlichen Versorgungsunternehmen mit signifikanten Finanzierungsvolumina verbunden. Die Unternehmen sind auf die Zuführung von zusätzlichem Eigen- und auch Fremdkapital angewiesen und strapazieren dabei zum Teil die Grenzen ihrer Finanzierungsfähigkeit. Langjährige Finanzierungspartner der Versorger erreichen in dieser Situation oftmals ihre individuellen Kreditlimite.

Zwecks Unterstützung der Fremdfinanzierung dieser wichtigen Unternehmen der Versorgungswirtschaft bietet das Land Nordrhein-Westfalen die Übernahme von Landesbürgschaften an.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge in Form der Bereitstellung, der Instandhaltung, des Ausbaus sowie des Betriebs von Infrastruktur
- Weder eine kommunale Gesellschafterstruktur – unabhängig von der Beteiligungshöhe - noch Beteiligungen von privatwirtschaftlichen Unternehmen (auch Großkonzernen) der Energiewirtschaft von insgesamt weniger als 50 % stehen einer Antragstellung entgegen
- Nicht antragsberechtigt sind rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von öffentlichen Gebietskörperschaften

Förderinstrument

- Bürgschaften des Landes Nordrhein- Westfalen von bis zu 80 % eines Ausfalls auf der Basis der Bürgschaftsrichtlinie des Landes NRW

Welche Vorhaben können abgesichert werden?

- Vorhaben im Bereich der Energieinfrastruktur und -erzeugung (insbesondere auch Wärmeerzeugung und -netze)
- Vorhaben im Bereich der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitbandausbau)
- Ladesäuleninfrastruktur
- Die Kreditbereitstellung hat zweckgebunden zu erfolgen (keine allgemeine Unternehmensfinanzierung)
- Für den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen werden Landesbürgschaften zugunsten von Versorgungsunternehmen grundsätzlich nicht übernommen
- Nachfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben sind grundsätzlich ausgeschlossen. Umfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben sind nicht zulässig.

Konditionen im Überblick

- Bürgschaften zu Investitionskreditbeträgen von bis zu 250 Mio. €
- marktübliches Tilgungsprofil; die Laufzeit der Landesbürgschaft beträgt maximal 15 Jahre; eine darüberhinausgehende Kreditlaufzeit ist möglich

Sicherheiten

- Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll sind an dem mit der Investition zu schaffenden Anlagevermögen bankübliche Sicherungsrechte zu bestellen
- Bei Finanzierungen für Unternehmen eines Unternehmensverbundes oder insbesondere Projektfinanzierungen bedarf es einer angemessenen haftungsmäßigen Mitverpflichtung der Verbundobergesellschaft bzw. der substanzstärksten Gesellschaften des Verbundes
- Die haftungsmäßige Einbindung von (mittelbaren) Gesellschaftern des Antragstellers ist nicht zwingend erforderlich („Gesellschafterbürgschaft“)

EU-Beihilfe und Fördermittelkumulation

- Sofern es sich nicht um sogenannte allgemeine Infrastruktur handelt (EU-Beihilferecht nicht anwendbar), erfolgt die Bürgschaftsgewährung auf der Basis von AGVO, CISA, De-minimis oder mit entsprechend marktgerechter Vergütung beihilfefrei
- Kumulation mit anderen Fördermitteln im Rahmen der EU-beihilferechtlichen Grenzen zulässig

Bürgschaftsprovision

- In Abhängigkeit vom konkreten Antragsvorhaben und Risikoprofil der Finanzierung in dem Umfang, wie dies EU-beihilferechtlich mindestens erforderlich ist, mindestens jedoch jährlich 0,5 % des Bürgschaftsbetrages

Mehr Informationen und Prozess

- Die hier dokumentierte Entscheidungspraxis findet zunächst für bis zum 31.12.2027 gestellte Bürgschaftsanträge Anwendung
- Über die Übernahme der Landesbürgschaft entscheidet das Ministerium der Finanzen des Landes NRW auf der Grundlage einer Empfehlung des Landesbürgschaftsausschusses
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesbürgschaft besteht nicht



Besuchen Sie unsere Homepage für weitere Informationen